

GÖD

BV 3 *info*



Mit Zuversicht ins
neue Jahr!



VORWORT

Mit Zuversicht ins neue Jahr?

Das abgelaufene Jahr hat viele Veränderungen gebracht und eingeleitet:

- Bildungs- und Wissenschaftsministerium wurden zusammengeführt, neue Geschäftseinteilungen erlassen, Führungspositionen ausgeschrieben und neu besetzt
- Die Landesschulräte und der Stadtschulrat für Wien werden nach 150-jährigem Bestehen ab 1. 1. 2019 durch Bildungsdirektionen ersetzt: 9 Bildungsdirektorinnen und -direktoren und 18 Bereichsleitungen wurden bestellt, Rahmenrichtlinien, Geschäftsordnungen und viele andere notwendige Regelungen in zahlreichen Projektgruppen und unzähligen Sitzungen oft sehr mühsam erarbeitet.
- Schulqualitätsmanagement: Die Verwendungsgruppe „SQM“ wird für die Bediensteten der Schulaufsicht – sie werden zu „Schulqualitätsmanager/innen“ – geschaffen. Für die Bestellung der Bediensteten des Schulqualitätsmanagements werden die durch das Bildungsreformgesetz 2017 geänderten Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren angewandt (Begutachtungskommission statt der „Dreiervorschläge“). Unsere Forderung, dass auch künftig eine schulartenspezifische Expertise erhalten bleibt, wurde im Gesetz wiederholt berücksichtigt.
- Abgeltung für vorübergehende höherwertiger Verwendung von Vertragsbediensteten: Bisläng wurde erst nach 6-monatiger Verwendung ein Sondervertrag ausgestellt. Für uns war das immer unakzeptabel und wir haben wiederholt eine Regelung gefordert, die diese Ungerechtigkeit beseitigt. Nunmehr besteht der Anspruch auf ein höheres Monatsentgelt einschließlich der höheren Funktionszulage bereits ab dem ersten Tag, wenn die vorübergehende Verwendung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet.
- Gehaltserhöhung: Die niedrigsten Gehälter wurden um 3,45 %, die höchsten um 2,51 % erhöht. Diese Gehaltserhöhung liegt wieder deutlich über der



VON JOHANN
PAUXBERGER
VORSITZENDER
DER BV3

Inflationsrate und bringt für alle Kaufkraftsteigerung.

- Familienbonus PLUS: Ab 1. 1. 2019 werden erwerbstätige Familien mit Kindern finanziell entlastet. Sie erhalten bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr.

NOCH VIEL ZU TUN


Trotz vieler Verbesserungen – ich habe oben nur einige, für uns

besonders bedeutende hervorgehoben – bleiben die alten Druckpunkte wie Personalmangel, fehlende Krankenstandsvertretungen, Defizite bei Einschulungsmaßnahmen bestehen.

In den Bildungsdirektionen wurden zwar die beiden obersten Führungsebenen besetzt. Wer aber Abteilungen und Referate leiten soll und wie diese und andere Arbeitsplätze künftig bewertet werden, ist bislang offen. Obwohl sich die Inhalte der meisten Arbeitsplätze kaum ändern, ist noch viel Arbeit zu leisten: Die Arbeitsplatzbeschreibungen müssen erstellt, im BMBWF kontrolliert, mit dem Zentralausschuss verhandelt und dann in weiterer Folge vom BMÖDS bewertet werden. Uns ist es wichtig, dass in der neuen Hybridbehörde *Bildungsdirektion* die Aufteilung der Kosten und des Personals – insbesondere auch der Führungspositionen – zwischen Bund und Land transparent erfolgt.

Im kommenden Jahr finden wieder Personalvertretungswahlen statt: Etwa 8000 KollegInnen der Unterrichtsverwaltung können bestimmen, wer ihre Interessen künftig vertreten soll. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen rund 500 PersonalvertreterInnen bedanken, ohne die eine gute Vertretung der Kolleginnen und Kollegen nicht möglich gewesen wäre.

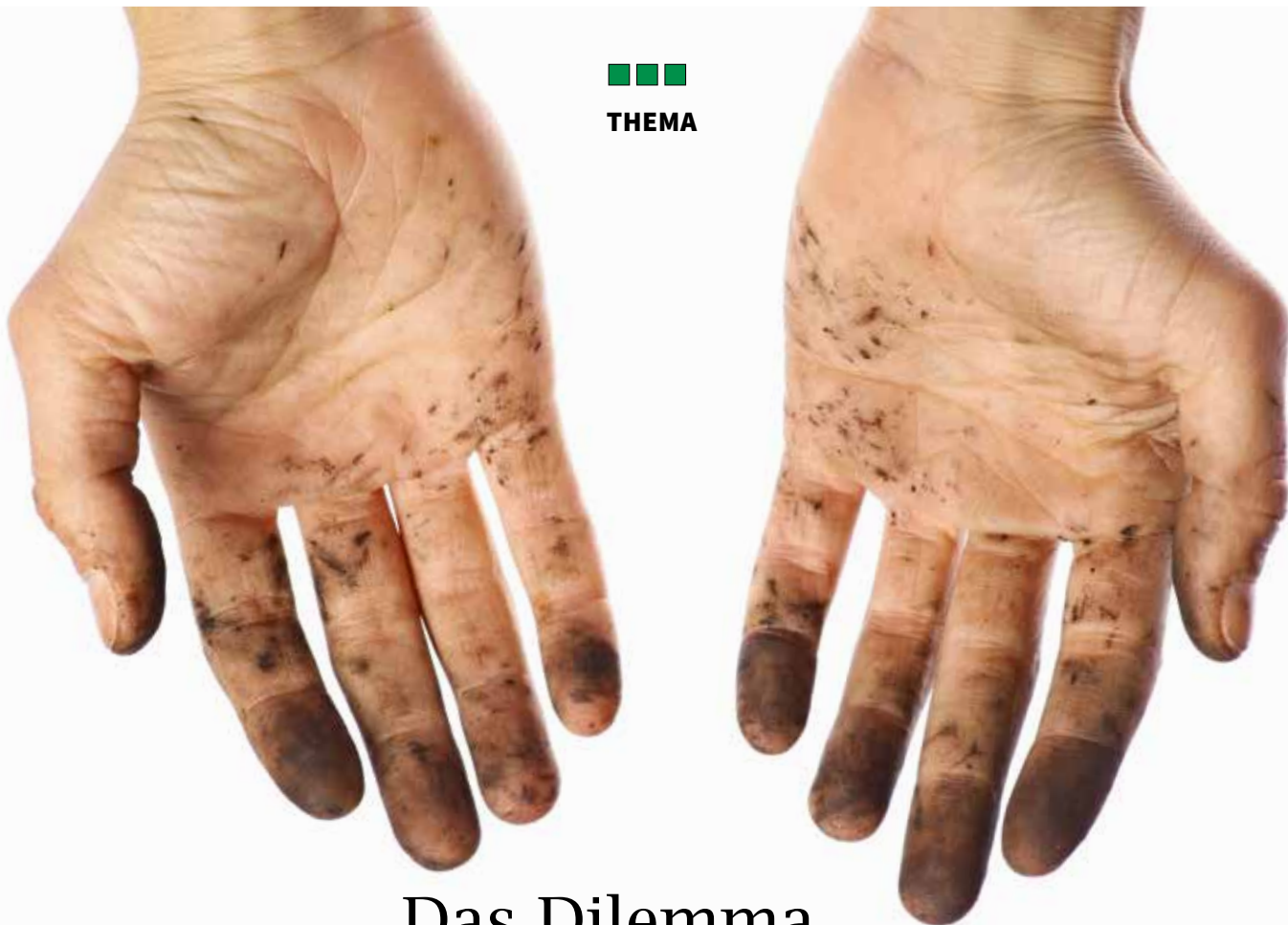
Gehen wir mit Zuversicht ins neue Jahr!

Ihr 

Johann Pauxberger
Vorsitzender der BV3



THEMA



Das Dilemma mit dem Schmutz

**DIE STREICHUNG EINER ZULAGE VON SAGE UND
SCHREIBE 22,90 EURO ERREGT DIE GEMÜTER**

Die nunmehr obsoleete Schmutzzulage war ein gewerkschaftlich erkämpfter Bonus für Verwaltungsbedienstete aus dem sogenannten Nebengebührenkatalog¹. Sie stand jener Kollegenschaft zu, die täglich von Berufs wegen mit einer relevanten Verschmutzung ihrer Kleidung konfrontiert ist. Bezogen haben diese Zulage zum Beispiel Hauselektriker, Materialverwalter, Reinigungskräfte in Werkstätten, Schlosser, Buchbinder, Schulwarte in Lehrwerkstätten oder Laboranten.

Der Arbeitgeber gewährte die nicht unbedingt beachtliche Summe von 22,90 Euro steuerfrei zwecks Neubeschaffung von Arbeitsgewand. Die unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt bildeten genaue Aufzeichnungen über den jeweiligen Grad der Verschmutzung. Die festgehaltenen Daten umfassten die Art der Tätigkeiten ebenso wie Information darüber, wie lange und an

welchem Tag sie ausgeübt wurden. Zum Beispiel also: Dienstag, 5. Juni 2018, Materialzuschnitt Blech/Stahl, 4,5 Stunden. Erst solch eine bürokratische Dokumentation der täglichen Konfrontation mit Schmutz verhiess dann Abgabefreiheit. Im Jahr 2017 wurde die Gebührlichkeit dieser Zulage in Frage gestellt,² die Voraussetzung sollten überprüft werden. Von den betroffenen Empfängern warf damals bereits die eine Hälfte das



**Von Claudia Biegler, MA
BV3 Organisations-,
Schulungs- und
Frauenreferentin
claudia.biegler@goed.at**



Handtuch, weil die penible Buchführung als schikanös empfunden wurde. Die verbleibende andere Hälfte erfüllte dann geduldig alle Auflagen. Die endgültige Einstellung der monatlichen Zulage erfolgte schließlich im laufenden Schuljahr 2018/19 durch die Behörde trotzdem. Warum? Ersparnisgründe können es bei diesen Beträgen wohl nicht ernsthaft sein. „*Ich kann das nicht nachvollziehen. Ich arbeite als Reinigungskraft an einer Schule mit schwerstbehinderten Kindern. Kann sich jemand vorstellen, wie die Umgebung aussieht, wenn wir zu reinigen anfangen?*“ erzählt mir eine Kollegin aus dem Bundesblindeninstitut Wien. Auf detaillierte Ausführungen ihrer Arbeit verzichte ich an dieser Stelle, behaupte aber, dass sie die rechtlichen Vorgaben des § 68 Abs. 5 EStG erfüllt.³

ES IST AN DER ZEIT, UNSERE STIMME ZU HÖREN!

Wieder einmal wird gerade bei den unteren Lohnniveaus forsch der Sparstift angesetzt. Dagegen müssen wir unsere Stimme erheben, Solidarität ist gefragt! Die BV3 will die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme daher an Hand eines Einzelfalls überprüfen. Sie hat bei der GÖD ein Ansuchen um Rechtsschutz betreffend „Einstellung der Schmutzzulage“ gestellt. Gegenstand ist der konkrete Fall eines Materialverwalters an einer

Wiener HTL. Die Unterstützung der GÖD liegt vor, die Wiedererlangung der Schmutzzulage wird also womöglich im Verfahrensweg erfolgen. Das ist eine reale Variante, wie wir uns gegen den Abbau verdienter Errungenschaften wehren können. Dem, dass auch weitere Kolleginnen und Kollegen Rechtsschutzansuchen in dieser Sache an die GÖD stellen, steht nichts im Wege. Nicht jede Verschlechterung darf die Kollegenschaft stillschweigend schlucken, nicht immer, wenn der Amtsschimmel wiehert, muss Gewehr bei Fuß gestanden werden. Bei bescheidenem Einkommen wiegt nämlich auch ein kleines Zubrot schwer: „*Wissen Sie, was 22,90 Euro im Monat bei meinem Gehalt heißen?*“, erklärt mir der wütende Materialverwalter. „*Das ist für mich der halbe Wochenendeinkauf, das ist die monatliche Telefongebühr, das ist am Freitag ein Menü im Gasthaus für mich und meine Frau.*“

Der Ärger des Kollegen ist verständlich. Aber was sind 22,90 Euro denn heute noch wert, werden vielleicht jene fragen, die selbst im Überfluss haben. Sie bedeuten für Kleinverdiener viel, wie wir gesehen haben, wenig im Vergleich zu zumindest fragwürdigen Großausgaben. So etwa in unserem Bereich die ausufernden Kosten der Fremdreinigung oder die Einrichtung von Bildungsdirektionen, die sicher auch einiges verschlingt.

FOTOS: PRIVAT

THEMA



Links: Materialverwalter an der HTL 3R
Mitte: Arbeiten an der Bandsäge

Vor allem sind solche Schildbürgerstreiche wie die Streichung von 22,90 Euro Schmutzzulage aber eine Folge chronischer Unterfinanzierung des Bildungssektors. So trifft es bei den Dienstnehmern immer wieder gerade die kleinsten Fische besonders hart. Um welche Lappalie es bei dieser Einsparung geht, zeigt folgende Tatsache: In Summe kosten unsere Empfänger der Schmutzzulage die exorbitante Summe von zirka 26.000 Euro im Kalenderjahr. Das sind selbst bei einem bescheidenen Bildungsbudget, das sich aber dennoch in Milliardenhöhe (2018 – 2021) bewegt, Peanuts.⁴

DEN ANFÄNGEN WEHREN

„Principiis obsta“ oder wie der römische Dichter Ovid meinte: wehret den Anfängen. Vor zweitausend Jahren warnte er mit diesem Spruch zwar vor den Folgen des Sich-Verliebens, heutzutage hat dieser Satz aber vor allem im politisch, moralischen Bereich seine Berechtigung. Deshalb sei die Frage erlaubt: Welche Zulage⁵ wird als nächste gestrichen? Trifft es die Vergütung für Aufzugswarte, die Infektionsgefahrenvergütung, das Nachtdienstgeld, gar die Erschwerniszulage? Wir alle könnten also bald Betroffene sein. Aber, darauf sei zu beharren: jus juris manere debet (Recht muss Recht bleiben) – und wir müssen es gegen alle Angriffe verteidigen. ●



Buchbinderin bei ihrer täglichen Arbeit

¹ Schmutzzulagenkatalog 1. 5. 2014-30. 4. 2018 des BKA, GZ BKA-924.534/0006-II/2/2014.

² GLA Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch Finanzamt und Sozialversicherungsträger.

³ Definition Gewährung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen als Teil des Arbeitslohnes.

⁴ BGBl 20, Teil 1, Bundesfinanzrahmengesetz 2018-2021, vom 9. 5. 2018, S2.

⁵ Korrekt ist: tätigkeitsbezogene Nebentätigkeit.

E-Mail für Sie

EINSATZ DIENSTLICHER E-MAIL-ADRESSEN AN MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN

Gemäß § 5 Abs. 6 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes [BD-EG] (Art. 7 des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017) hat (unter anderem) jede an einer Schule im Anwendungsbereich des BD-EG beschäftigte Lehrperson zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements und des Bildungscontrollings über ein elektronisches Postfach zu verfügen, welches die Information der Bediensteten und deren Erreichbarkeit ermöglicht. Das BD-EG wird mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten (§ 37 Abs. 1 BD-EG). Dass dieses Rundschreiben Nr. 4/2018 vom BMBWF nur die Lehrpersonen betrifft, wird in wenigen Absätzen weiter bereits widerlegt: „für (sonstige) Bundesbedienstete an mittleren und höheren Schulen des Bundes (Verwaltungsdienst, Krankenpflagedienst, schulärztlicher Dienst)“.

Dies heißt im Falle der Unterrichtsverwaltung, dass jede Person, die in einer Bundesschule arbeitet und in SAP PM erfasst ist, auch diese DIENSTLICHE E-MAIL-ADRESSE bekommt und einrichten muss.

Es wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein cloudbasiertes, endgeräteunabhängiges, elektronisches Postfach mit der E-Mail-Adresse *vorname.zuname@bildung.gv.at* bereitgestellt. Durch die Verwendung der generischen Domain „gv.at“ wird der Bedeutung dieser Personengruppen für die Funktion Bundesverwaltung Rechnung getragen.

Soweit für den obengenannten Personenkreis Postfächer von den Schulleitungen bzw. den Schulerhaltern eingerichtet worden sind, können diese weiterhin verwendet werden. Eine bidirektionale Weiterleitung der elektronischen Post von der dienstlichen E-Mail-Adresse an ein Schulpostfach ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Vorgaben zur IT-Sicherheit zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dienstliche E-Mails ehestmöglich beantwortet werden. Eine Weiterleitung der elektronischen Post

von der dienstlichen E-Mail-Adresse an ein privates Postfach ist aus Gründen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit nicht zulässig. Die InhaberInnen der elektronischen Postfächer *bildung.gv.at* haben diese regelmäßig (ausgenommen Ferienzeiten) zu sichten.

So funktioniert es

Über das Portal Austria (Anmeldung über <http://bildung.portal.at>) in der Anwendung „MA-Informationen“ sind nähere Informationen abrufbar. Generell werden zukünftig auch neue Funktionen, technische Änderungen sowie geänderte Nutzungsbedingungen über Portal Austria / MA-Information kundgemacht. Dienstliche E-Mail-Adressen sind über das Portal Austria zu aktivieren. Steigen Sie mit Ihren Zugangsdaten (Personalnummer, Passwort) in das Portal Austria über *bildung.portal.at* ein. Aktivieren Sie im Anwendungsbererich „Dienst E-Mail Passwortservice“ Ihre „bildung.gv“-E-Mail-Adresse. Ihre E-Mail-Benutzererkennung stellt sich wie folgt dar: *Personalnummer@bildung.gv.at* (Personalnummer=8-stellig mit führender Null, hier beispielhaft: *01234567@bildung.gv.at*). Beachten Sie bitte beim Passwortsetzen die angeführten Regeln und folgen dann den nächsten Hinweisen, bis Sie schlussendlich über <https://outlook.com/bildung.gv.at> in Ihr dienstliches Postfach gelangen. Hier können Sie, und das würde ich Ihnen auch raten, eine Weiterleitung an eine extern E-Mail-Adresse einrichten – aber nur an Ihre persönlich eingerichtete Schul-E-Mail-Adresse und nicht an eine private E-Mail-Adresse (z.B. gmx, gmail). Sollten Sie Probleme mit der Einrichtung der E-Mail-Adresse und dann infolge mit der Weiterleitung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Systembetreuer in der Schule. Es wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle Bedienstete der Unterrichtsverwaltung an den Bundesschulen für dieses Service freigeschalten.

Das Rundschreiben und Anleitung sowohl für die Aktivierung als auch die Weiterleitung Ihrer E-Mail-Adresse finden Sie auch auf der BV3-Website www.goed-bv3.at. ●



**Von Robert Kugler,
Referent für Medien und
Homepage der BV 3**

2. Dienstrechtsnovelle 2018

DER NATIONALRAT HAT DIE 2. DIENSTRECHTSNOVELLE 2018 BESCHLOSSEN. NEBEN DER GEHALTSERHÖHUNG FÜR 2019 ENTHÄLT SIE VIELE ANDERE ÄNDERUNGEN. IM FOLGENDEN WOLLEN WIR DIE WICHTIGSTEN INHALTE DARSTELLEN.

● Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Inanspruchnahme der „Korridorpension“.

BeamtInnen können eine „Korridorpension“ in Anspruch nehmen, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssen mindestens 62 Jahre alt sein und über eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 40 Jahren verfügen. Letzteres wird von Müttern oft nicht erreicht, da Kindererziehungszeiten nur in bestimmten Fällen (z. B. bei einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz – MSchG) zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen. Zeiten sogenannter „Anschlusskarenzurlauben“ zählen hingegen nicht dazu.

Um diese Härte abzumildern, wird die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um Zeiten der Kindererziehung, die nicht ruhegenussfähig sind, verringert – jedoch um höchstens sechs Monate pro Kind. Sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

● **Telearbeit.** Die Regelungen betreffend Telearbeit werden um die anlassfallbezogene, nicht regelmäßige Verrichtung von dienstlichen Arbeiten außerhalb der Dienststelle mit Zustimmung der Betroffenen ergänzt.

● **Übertragung von Gleitzeitguthaben.** Bisher konnte Zeitguthaben bei Gleitzeit nur in den Folgemonat übertragen werden. Nunmehr kann im Gleitzeitplan ein größerer Zeitraum (bis maximal ein Jahr) vorgesehen werden.

● **All-in- und Fixbezüge.** Bestimmte Zulagen beinhalten Anteile, durch die alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht besoldungsrechtlich als abgegolten gelten. Dasselbe gilt für BezieherInnen eines Fixbezugs.

Derzeit lassen es die Regelungen zweifelhaft erscheinen, inwiefern diesen Bedienstetengruppen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Guthaben aus der gleitenden Dienstzeit offensteht. Nun wird dafür eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Für diese Bediensteten ist die Übertragung von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit des betreffenden Kalendermonats in den Folgemonat nur in dem Ausmaß zulässig, als das im betreffenden Kalendermonat aufgebaute Guthaben aus der gleitenden Dienstzeit bei Bezug einer Zulage 11 Stunden, bei Bezug eines Fixgehalts 18 Stunden übersteigt.

● **Wiedereingliederungsteilzeit für BeamtInnen.** Nachdem in der letzten Dienstrechts-Novelle die Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete eingeführt wurde, wird nun für BeamtInnen die Möglichkeit geschaffen, nach einer mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Unfalls oder Krankheit eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit) in Anspruch zu nehmen. ●

FOTO: RCLASSEN/GETTY IMAGES/ISTOCKFOTO

Die Bundesleitung 3 wünscht mit einem Gehaltsabschluss von 3,45 bis 2,51 Prozent ein gutes neues Jahr!



Hinweis

Die Unterstützung erwerbstätiger Familien mit Kindern ist auch ein wichtiges gewerkschaftspolitisches Anliegen. Auf folgende aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten wird hingewiesen:

- **GÖD-Familienunterstützung um 20 Prozent erhöht!** Die Familienunterstützung ist eine finanzielle Zuwendung an unsere Mitglieder mit Familien mit Kindern und wurde vom Vorstand der GÖD für das Jahr 2019 beschlossen. Die Familienunterstützung der GÖD wird als soziale Zuwendung an besonders zu berücksichtigende Familien mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt. Die Zuerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der im Informationsblatt „Familienunterstützung“ angeführten Voraussetzungen nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft einmal im laufenden Kalenderjahr (vgl. <https://www.goed.at/leistungen/finanzielleunterstuetzung/>).

- **Familienbonus Plus:** Ab 1. Jänner 2019 werden erwerbstätige Familien mit Kindern finanziell entlastet. Sie erhalten mit dem Familienbonus Plus ab 1. Jänner 2019 bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Die Beantragung ist bereits jetzt unter www.familienbonusplus.at möglich!

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:

23. 1. 2019. Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail-Adresse office.bv3@goed.at mit dem Betreff „BV 3-Info samt Artikelbezeichnung“ senden. Es wird ersucht, die Beiträge mit Überschrift abzufassen und nach dem Beitrag den vollständigen Namen der Autorin bzw. des Autors sowie – so weit vorhanden – ein Digitalfoto anzufügen. Für den Fall der Beifügung von Fotos ist der Name des Fotografen anzugeben und dessen Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen.

Reimi

ZUVERSICHT 2019

*Man kann schon sagen, es ist wahr,
dass viel gescheh`n im alten Jahr.
Manches gefällt und manches nicht,
doch wir gehen voller Zuversicht
hinein ins Jahr und wissen schon:
Die Arbeit läuft uns nicht davon,
und arbeiten mit voller Kraft
für euch werte Kollegenschaft.*

GRAFIK: YGANKO/GETTY IMAGES/ISTOCKFOTO

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Simone Gartner-Springer, 1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock, E-Mail: office.bv3@goed.at. Sekretariat: Marion Mauer, Montag bis Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr, Tel.: 01/53120-3253. Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Dipl.-Germ. Verena Baca, MA, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Die in der Zeitschrift „BV 3-Info“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jeder Autor trägt die Verantwortung für seinen Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035302 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren